

RS OGH 1996/6/25 4Ob595/95, 1Ob43/97y, 7Ob301/97h, 3Ob233/97d, 6Ob159/98w, 6Ob265/98h, 7Ob272/01b, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

ABGB §358 III

ABGB §880a A

ABGB §1299 C

ABGB §1299 D

Rechtssatz

Bei einer mehrseitigen offenen Treuhandschaft zum Zwecke der Abwicklung eines Liegenschafts Kaufvertrages hat der Treuhänder für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben (hier: den Kaufpreis entgegenzunehmen, daraus die in den Verträgen vorgesehenen Zahlungen zu leisten, die Freistellung von Pfandrechten durchzuführen und den, nach Abzug bestimmter Zahlungen verbleibenden Restkaufpreis nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung und hypothekarischer Sicherstellung des Kreditgebers und Einverleibung des Eigentumsrechts des Käufers an die Verkäuferin auszuführen) einzustehen; nicht jedoch gehört es zu seinen Obliegenheiten (als Treuhänder), das gültige Zustandekommen des Vertrages oder dessen Weiterbestehen zu garantieren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 595/95
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 595/95
- 1 Ob 43/97y
Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 43/97y
nur: Nicht jedoch gehört es zu seinen Obliegenheiten (als Treuhänder), das gültige Zustandekommen des Vertrages oder dessen Weiterbestehen zu garantieren. (T1)
- 7 Ob 301/97h
Entscheidungstext OGH 17.12.1997 7 Ob 301/97h
Vgl auch
- 3 Ob 233/97d
Entscheidungstext OGH 28.01.1998 3 Ob 233/97d
nur: Bei einer mehrseitigen offenen Treuhandschaft zum Zwecke der Abwicklung eines

Liegenschaftskaufvertrages hat der Treuhänder für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben (hier: den Kaufpreis entgegenzunehmen, daraus die in den Verträgen vorgesehenen Zahlungen zu leisten, die Freistellung von Pfandrechten durchzuführen und den, nach Abzug bestimmter Zahlungen verbleibenden Restkaufpreis nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung und hypothekarischer Sicherstellung des Kreditgebers und Einverleibung des Eigentumsrechts des Käufers an die Verkäuferin auszuzahlen) einzustehen. (T2) Veröff: SZ 71/12

- 6 Ob 159/98w

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 159/98w

Auch; nur T1; nur T2 nur: Der Treuhänder hat für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben (hier: den Kaufpreis entgegenzunehmen) einzustehen. (T3)

- 6 Ob 265/98h

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 265/98h

Vgl; Beisatz: Es kommt darauf an, wozu sich der Treuhänder im konkreten Fall verpflichtet hat. Insoweit hat der Treuhänder auch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben einzustehen. (T4)

- 7 Ob 272/01b

Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 272/01b

Vgl auch; Beis wie T4

- 7 Ob 119/05h

Entscheidungstext OGH 11.07.2005 7 Ob 119/05h

Auch; nur T2

- 1 Ob 1/08s

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 1/08s

Vgl auch; Beisatz: Der Notar hat als mehrseitiger Treuhänder die Interessen aller Beteiligten zu wahren, insbesondere auch darauf zu achten, dass unnötige Gebührenpflichten vermieden werden. (T5); Beisatz: Hier: Doppeltes Anfallen der Pfandrechtseintragungsgebühr. (T6)

- 7 Ob 111/08m

Entscheidungstext OGH 11.09.2008 7 Ob 111/08m

Auch

- 4 Ob 28/09k

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 28/09k

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Eine abstrakte Garantie für den Erfolg seiner Bemühungen (hier für die Erfüllung der zugrunde liegenden Verträge) müsste gesondert vereinbart sein. (T7); Veröff: SZ 2009/48

- 1 Ob 168/10b

Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 168/10b

nur T2; Beis wie T4

- 22 Os 1/14h

Entscheidungstext OGH 11.11.2014 22 Os 1/14h

Auch; Beisatz: Im Fall der mehrseitigen offenen Treuhandschaft ergibt sich aus dem Willen der Parteien und dem dem Geschäft immanenten Zweck, dass der Treuhänder grundsätzlich nicht nur die Interessen des Käufers, sondern naturgemäß auch die des Verkäufers zu wahren hat. (T8)

- 9 Ob 87/16h

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 87/16h

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Der Inhalt der Treuhandschaft richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen und der Parteienabsicht. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104573

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at